Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

2. Sitzung (03.03.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

II. Deffentl. Sitzung v. 3. Marz 1828.

Berhandelt im Gigungefaale ber zweiten Rammer ber Stanbe.

Unwesend von Seiten ber hoben Regierung :

herr Staatsrath Winter und

von Boch.

Abwesend: die Abgeordneten Roffirt, Schnetzler, Zacharia.

Der Alterspräsident verliest ein Allerhöchstes Reffript Gr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Merz, worin der Abgeordnete Jolly als Präsident der zweiten Kammer ernannt ist,

Beilage Mro 1.

hierauf fprach ber Altersprafibent die in ber

Beilage Nro 2

enthaltene Danksagungerebe, worauf ber Abgeordnete Dollmatich bas Geeignete unter allgemeiner Zustims mung ber Rammer erwiederte.

Der Prafident Jolly nahm nun ben Prafidentenfinglein, und hielt an die Berfammlung die in

Beilage Rro 3

enthaltene Rebe.

v. Fische'r verliest nunmehr die Protofolle vom 25. und 28. vorigen Monats, welche die Genehmigung ber Kammer erhielten.

Derfelbe macht folgende Gingaben befannt:

1. Borfiellung und Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung fur die basigen Rheindurchschnitte betreffend. II. Deffentliche Sigung vom 3. Marz 1828.

2. Anfrage ber Ortsvorgesetten zu horrenberg und Balgfeld, Aufhebung alter Abgaben betref.

Beilage 4, 5, (nicht gebruckt).

Sie werben an die Petitions Commission verwiesen. Er verliest ferner ben Bertrag über den Druck der Protokolle und Commissions Berichte, welchen die hiezu beaufragte Commission mit dem Buchhandler Groß abgeschloßen.

Nachdem der Prasident nun noch die Vorstande ber Abtheilungen erinnert, für die baldige Wahl der Mitzglieder der Petitions. Commission besorgt zu senn, wurde zur urfundlichen Wahl der Viceprasidenten geschritten, welche auf die Abgeordneten Duttlinger mit 48 und Engesser mit 36 Stimmen siel.

Beibe Vicepräsidenten brachten der Versammlung ihren Dank dar, Duttlinger mit folgenden Worten: "Ges, "nehmigen Sie, hochgeehrte Herren, meinen herzlichsten "Dank, zu dessen Ausdrucke mir in diesem Augenblicke "die Worte sehlen, für die ehrenvolle Auszeichnung, des "ren ich mich nur dadurch würdig zeigen kann, daß ich "mit Muth und unerschütterlich fortsahre, die Grundsähe "zu vertheidigen, welche ich seit einer Reihe von Jahren "in dieser Versammlung zu vertheidigen gewohnt bin, "die Grundsähe verfassungsmäßiger Freiheit unter dem "Schuse der Monarchie."

Bu Secretaren murben nun ermahlt bie Abgeordneten: Grimm, mit 47 Stimmen,

v. Fischer, mit 43 —

Banwarth, mit 36 Stimmen, welche gleichfalls ber Rammer ihren Dank ausdrückten.

Herr Staatsrath v. Boch legt hierauf folgende Gesetzes Entwurfe vor:

94 Berhandlungen ber zweiten Kammer.

1) Ueber die Ausbildung und die genaue Anwendung bes S. 57 der Berfassung,

Beilage Mro 6.

- 2) Ueber bie Beforderung tes Bergbaues, Beilage Rro 7.
- 3) Ueber die Aufhebung des Bergzehentens, Beilage Dro 8.
- 4) Ueber bie bereits provisorisch eingeführten neuen Bolltarife,

Beilage Mro 9.

Sammtliche Vorlagen werden in die Abtheilungen verwiesen, worauf sich die Sitzung in eine geheime vers wandelte.

Bur Beurfundung:

Der Prafident:

Der II. Secretar,

v. Fischer.

Beilage Nro. 1. zum Protokoll vom 3. Marz 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau 2c. 2c.

Da Und die zweite Rammer der Stande : Berfamms lung drei Candidaten zur Prasidenten : Stelle vorgeschlas gen hat, so wollen Wir aus der Zahl derselben den Ges heimen Legations: Nath Jolly als Prasidenten ernennen.

Karleruhe ben 1. Marg 1828.

Eudwig.

Vdt. v. Berftett.

Auf Befehl Seiner Konigl. Sobeit, De i f.

II. Deffentliche Sitzung vom 3. Marz 1828. 9.

Beilage Nro 2. zum Protofoll vom 3. Marz 1828.

hochgeehrte herren!

Ich kann diesen Stuhl, ben ich nun, in Folge ber so eben verlesenen allerhöchsten Bestätigung, Ihrem wurz bigen erwählten herrn Prasidenten, einräume, nitch verlassen, ohne die Gefühle meines herzlichsten Dankes auszudrücken, für die gütige Nachsicht, die Sie dem schlichten Landmanne, in dem Sie die Gleichheit der babischen Bürger vor dem Gesetze achteten, und den Schwäschen des Greisenalters zu Theil werden ließen.

Die Landes, Constitution und mein Alter haben mir biesen Ehrensit, nun schon zum Drittenmale, in drei verschiedenen Standeversammlungen, eingeraumt. — Es wird das Letztemal gewesen seyn, dieß sagt mir die Zahlmeiner Jahre. —

Bewahren Sie bann bem reblichen einfachen Sinne eines deutschen Mannes Ihr gutiges Andenken. Möge jeht und lange noch Gott unsern theuersten Regenten, ber nur barin seine Beruhigung sindet, über ein freies, gesittetes und wohlhabendes Bolf zu regieren, in Gessundheit und Lebenskraft segnen, daß er noch lange, vom Throne seiner Bater berab, sein Bolf beglücke, und möge Gott auch Sie, hochverehrte Manner, welche das Bolf zur Berathung seiner Wohlfahrt gesendet hat, segnen mit Weisheit und mit Kraft, damit Ihre Arbeiten zu seinem Wohle, und zur Zufriedenheit Unsers gutigssten Fürsten vollbracht werden mögen.

er Ronial, habeit,

96 - Berhandlungen ber zweiten Kammer.

Beilage Nro 3. zum Protofoll vom 3. Marz 1828.

hochgeehrtefte herren!

Durch bas gnabige Bertrauen unseres erhabenen Mesgenten, nach Ihrer ehrenvollen Wahl zu bieser Stelle berufen, glaube ich vor allen Dingen die seierliche Zussicherung aussprechen zu muffen, daß ich die Pflichten, die mir hierdurch auferlegt sind, nach meiner redlichsten Ueberzeugung, nach meinen besten Kraften, zu erfüllen suchen werde.

Ich bitte Sie insofern weniger um Ihre gutige Nachsicht, sie könnte mitunter dem Endzweck schaden, der uns
allen gemeinschaftlich ist; ich bitte Sie aber dringend um
Ihren freundlichen Beistand, wann und so oft ich dessen
bedürsen sollte. — Die wesentlichste Erleichterung in Erfüllung meiner Pflichten wird mir dadurch erwachsen,
daß Sie mit gewohnter Eintracht und Umsicht, die Angelegenheiten verhandeln, welche Gegenstand unserer Berathung und Schlußfassung sind.

Sonstige Erwartungen oder Bunsche zu außern, barf ich für überflussig erachten. Diese Kammer hat schon einmal bewiesen, daß es ihr ernstlicher Wille sen, zu wohlthätigen Resultaten zu gelangen, und dankbar werz den Ihre Bemühungen von unsern Mitburgern erkannt. Sie wird, von gleichem Billen beseelt, denselben Dank ohne besondere Aufforderung wiederholt zu verdienen wissen.

Angener in the property of the war bear the property of the best of the bear o

ben in der nachnen Budgetsperiode auszniprechen

eson. America R. 1. Stell. 1. Book

II. Deffentliche Sigung vom 3. Marz 1828. 97

Beilage Dro 6. zum Protofoll v. 3. Marz 1828.

Sochgeehrte Serren!

Ich habe die Ehre Ihnen, aus hochstem Auftrage Seis ner Roniglichen Hoheit bes Großherzogs, einen Gesetzesentwurf über bie Ausbildung und genaue Anwendung bes S. 57 ber Berfassungsurkunde vorzulegen.

Er lautet folgenbermaaßen:

Wir Ludwig von Gottes Inaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau w.

haben, nach Unborung Unferes Staatsministeriums, und mit Zustimmung Unserer getreuen Stande, beschloffen, und verordnen hiermit wie folgt:

Ginziger Artifel.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825, die Ausbildung und genaue Anwendung des S. 57 der Berfassungsurfunde, bleibt für die nachste Budgetsperiode in Kraft.

Gegeben zu Rarieruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsminifferium, ben

Die Motive liegen in ben Berhandlungen vom Jahr 1825. Ihre Wiederholung ware überflussig.

Das Gesets vom 14. Mai 1825 hat sich in ber bald abgelaufenen Budgetsperiode als zweckmäßig bewährt.

Dieß wird ohne Zweifel fur Gie, meine herren, ein weiterer Grund fenn, Sich fur bie Beibehaltung beffels ben in ber nachsten Budgetsperiobe auszusprechen.

Beilage Dro 7. zum Protofoll v. 3. Marz 1828.

Sochgeehrte Berren!

Bei ben Berhandlungen über bas lette Bubget, in welches 10,000 fl. ju Beforderung bes Bergbanes aufgenommen worden find, haben Gie Gich bereits fur bie 2medmäßigfeit einer Unterftugung beffelben ausgesprochen.

Wie die Regierung ben Zweck zu erreichen suchte, geht aus ber landesherrlichen Erflarung vom 27. October 1825 hervor, die ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben mill.

Gie hatte ben gewunschten Erfolg nicht, nur ein fleis ner Theil ber ausgesetten Gumme fonnte gu Pramien permenbet merben.

Um mit mehr hoffnung fur ben einmal als nublich erfannten 3med in Bufunft wirfen gu fonnen, babe ich von Seiner Roniglichen Sobeit bem Groß: bergog ben Auftrag erhalten, Ihnen einen Gefetees entwurf vorzulegen.

Das Gefet im Gangen bedarf nach bem, mas ich bereits ermabnt habe, wohl feiner nabern Motivirung, und ich fann mich fogleich gu ben einzelnen Artifeln wenden.

Der erfte verlangt bie Musfetjung einer jahrlichen Dramie von Reuntaufend Gulben. In's Budget find Behntaufend Gulben aufgenommen.

Taufend Gulben glaubt namlich bie Regierung in Referve behalten zu muffen fur geognoftische Reifen und Schurfversuche, beren Resultate befannt gemacht merben follen, um Bergbauluftigen bie Drte gu bezeichnen, mo fich hoffnungen zeigen. Die Ausfetjung ber Gumme

II. Deffentliche Gigung vom 3. Marg 1828. 99 von 9000 fl. foll auf zwolf Jahre geschehen, weil sich von einer Busicherung auf furgere Beit fein wesentlicher Erfolg versprechen lagt.

Der Bergbau ift immer ein gewagtes Unternehmen; wer fich gleich in ben erften Jahren Gewinn verspricht, tauscht fich in ben meiften Fallen, und verfehlt zuweilen ben 3weck, ber bei Fortsetzung ber Unternehmung erreicht worden mare.

Wenn die Regierung wunschen muß, ba bieg Unters nehmer eines Bergbaues nach biefer Unficht banbeln, fo muß fie es felbit thun, bei Festfegung ber Unterfrugung, die fie gu Belebung beffelben fur nothwendig halt.

Daß Bergbauversuche burch Wieberaufnahme alter Gruben ber Eröffnung neuer gleich geftellt merben, liegt in ber Ratur ber Gache. Der 3med, ben man municht, namlich die Erweiterung bes Bergbaues, wird auf die eine wie auf bie andere Beife erreicht.

Die Bestimmung , baß Bergbauversuche, welche feit bem Sahr 1825 unternommen worden find, gleichen Unfpruch auf die Pramien begrunden, wie biejenigen, welche nach Erlaffung bes Gefetes werben unternommen merben, ift ohne Zweifel billig

Die Ausnahme ber Salgewinnung von bem frei erflarten Bergbau rechtfertigt fich baburch, bag wir zwei Galinen haben, welche mehr als hinlanglich find, bie Bedurfniffe bes lantes gu produciren; überdieß murbe es von manchfaltigen Rachtheilen rucffichtlich ber Erhebung ber Salgftener fenn, wenn eine Saline in Privathanden mare.

Der Urtifel 2 bestimmt bie Pramie auf 25 pot. ber jahrlichen Bubufe, welche bie Gewerken leiften, jedoch mit einer Beidrantung, welche bem 3mede ber Pramie 100 Berhandlungen ber zweiten Kammer.

gemäß ist. Die Ausgaben namlich, welche nicht in Ars beitslohn oder in dem Auswand für Materialien bestes hen, sollen abgezogen werden.

Es ist nicht selten ber Fall, baß in Gewerkschaftsreche nungen bedeutende Rosten für Reisen, Diaten zc. vorstommen, die, wenn man sie naber betrachtet, zur Besförderung bes Bergbaues wenig oder nichts beigetragen haben.

Von diesen will der Staat keine 25 pCt. auf sich nehe men, sondern nur von den Rosten, welche auf die Eröffnung der Berge und die Förderung der Naturschätze, die sie verbergen, verwendet werden.

Der 3. Artifel bestimmt, wie es gehalten werden soll, wenn ber ausgesetzte Fond nicht mehr hinreicht, um Allen, bie nach den übrigen Artifeln des Gesetzes einen Anspruch auf denselben haben, die Pramie mit 25 pCt. bezahlen zu können.

Dbgleich ber Fall nicht leicht vorfommen burfte, fo wurde es boch eine Lucke in bem Gefetz fenn, wenn es benfelben mit Stillschweigen übergienge.

Es find hier zwei Wege möglich, entweder eine Respartition der disponiblen Summe auf Alle, die einen Ansspruch haben und im Verhältniß besselben, oder die Festsfehung eines gewissen Vorzugsrechts.

Der lette Weg wurde gewählt, als dem Zweck am meisten entsprechend.

Durch ben ersten wurden nämlich bie Unternehmer eis nes Bergbaues in eine große Ungewißheit verseht wers ben, welcher Unterstützung sie sich in funftigen Jahren zu erfreuen hatten, wenigstens in eine weit größere, als wenn man ben zweiten Weg mahlt. II. Deffentliche Sigung vom 3. Marz 1828.

Die Behorde, welche bie Pramie im einzelnen Fall gufichert, fennt ben Stand bes Fonds, fie ift von ben Unspruchen berjenigen, bie biefe Buficherung fruber ers halten haben, unterrichtet, alfo in ber Lage, Allen, bie fich fpater um eine gleiche Buficherung melben, gu eroffs nen, welches bie Bevorzugten im Fall ber Erichopfung bes Fonds find. Ihrer Ueberlegung ift es bann ju uberlaffen, ob fie bei biefer Lage ber Gache einen Bau uns ternehmen wollen ober nicht, wenigstens geschieht auf biefe Beife mas moglich ift, um taufchenbe Soffnungen gu beseitigen.

Der Borgug gebuhrt ohne Zweifel benjenigen, bie am meiften fur ben 3wed ber Pramie gethan haben, bag beißt mit andern Worten, ben Inhabern berjenigen Gruben, welche die langfte Zeit im Betrieb fteben, benn ohne Zweifel hat berjenige von zwei Unternehmern, bie gleichzeitig angefangen haben, fur ben 3med mehr gethan, ber ben Bau ununterbrochen fortfette, ale ber ans bere, ber ihn mit Unterbrechung betrieben bat; felbft bere jenige, ber fpater angefangen aber im Bangen langere Beit arbeitete, verdient ben Borgug vor einem, ber frus ber angefangen hat, aber bas Werf wieder liegen lief.

Dies find bie Grunde fur ben Borgug, ben bas Befet im Fall ber Ungulanglichfeit bes Fonds ben Gruben Bufichert, bie am langften im Betrieb fteben.

Wenn fich bie Regierung im Artifel 4 vor ber fpes ciellen Buficherung ber Pramie auf einen bestimmten Bers suchsbau bie Entscheidung ber Borfrage vorbebalt: ob bie Unternehmung im Allgemeinen rathlich fen ober nicht, fo liegen bie Grunde bagu fur Jeden, ber nur einige Er fahrung in ber Sache bat, ziemlich nabe.

102 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

Der Bergbau wird von wohl unterrichteten Leuten nur mit Behutsamkeit unternommen, auf diese ist der Urt. 4 nicht berechnet. Der Bergbau hat aber einen eigenen Reiz für manche Leute, die nicht zu den Unterrichteten gehören, die nicht viel haben und gerne schnell reich wers den möchten, die in die Classe der ehrlichen Schatzgras ber gehören.

Kann man die Unternehmungen folder Leute auch nicht hindern, so ware es doch kaum verzeihlich, bazu einen Beitrag zu geben, sie aufzumuntern, ihre geringe Habe an tauschende Hoffnung zu seben.

Ludwig von Gottes Gnaben, Großherzog von Baden, Herzog zu Zahringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Galem, Peters, hausen und hanau u.

Wir haben nach Unborung Unferes Staatsministeriums und mit Zustimmung Unferer getreuen Stande beschlofe fen, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Auf zwölf Jahre vom ersten Juni 1828 an gerechnet wird eine jahrliche Summe von Meuntausend Gulben ausgesetzt, zu Prämien auf Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufenahme alter, im Freien gelegener Gruben unternehmen, oder seit dem ersten Juni 1825 unternommen haben und während diesem Zeitraum fortsetzen werden.

Die Salzgewinnung bleibt bem Staat ausschließend vorbehalten.

II. Deffentliche Sigung vom 3. Marg 1828. 103 21rt. 2.

Diefe Pramien follen in 25 pot. ber Gumme befteben, welche die Betrieberechnungen als wirklichen Bufchuf ber Unternehmer gur Betriebecaffe einer Grube nachmeifen, iedoch nur nach Abzug aller Ausgaben, bie meber für Arbeitelobn noch fur Materialien gum Bergbau verwendet worden find.

21 rt. 3.

Sm Kall ber Ungulanglichfeit bes Urt. 1 ermabnten Fonds haben diejenigen Gruben , welche bie langfte Beit im Betrieb fteben, por ben fpater eroffneten ober mit Unterbrechung betriebenen ben Borgug.

91rt. 4.

Die Buficherung ber Pramien im einzelnen Fall fann nur erfolgen, wenn bie Bergwerksbeborben bie Rathlichs feit bes beabsichtigten Baues anerkannt bat.

Beilage Nro 8. zum Protofoll v. 3. Marz 1828.

hochgeehrte herren!

3ch habe fo eben bie Ghre gehabt, Ihnen einen Gefetedentwurf vorzulegen, ber bie Beforberung bes Bergbaues beabsichtigt.

Die hindernisse zu beseitigen, welche die Fortschritte beffelben bemmen fonnten, ift ber Gegenstand eines meis tern, ben ich Ihnen auf bochften Befehl übergebe.

Erlauben Gie mir, benfelben vorzulefen.

Der Bergzehnten, ber britdenbfte von allen, ift gang geeignet, vom Bergbau abzuschreden, diese Industrie im Reime zu ersticken.

104 Berbandlungen ber zweiten Kammer.

Gie, meine herren, find von der Dahrheit Dicier Behauptung gewiß fo lebhaft überzeugt, bag ich Ihnen beschwerlich fallen murbe, wollte ich fie beweisen und damit die Rathlichkeit ber Aufhebung biefes Zehntens begrunden, s nog sod annenggerell aus eige andorgelan

Auch zu ben einzelnen Difpositionen bes Gefetes habe ich nur Weniges gu bemerfen.

Der erfte Urtitel fpricht von Aufhebung bes lanbes: berrlichen Behntens und aller fonftigen bisber in bie landesherrliche Bergmertecaffe gefloffenen Sobeites gefalle, weil ben Stanbesberren bie im Umfang ibres Gebiete liegenden, fcon vor ber Mediatisation eröffnet gewesenen, Bergwerfe und alle daraus fliegenden Ginfunfte verblieben find.

Dieje Ginfunfte, die Domanialrevenuen geworben, fonnen ben Standesherren nicht entzogen werben.

In biefen Berhaltniffen etwas ju andern, murbe mit großen Schwierigfeiten verbunden fenn, und es ift auch in ber That nicht nothwendig, ba fie die Erweiterung bes Bergbaues nicht hindern.

Gleichfalls megen biefen Berhaltniffen ift im Urt. 2 ausgesprochen, daß die Bergftener funftig fatt bes lanbesberrlichen Bergzehntens und ber übrigen Bergwertegefalle gegeben werden folle, ba bie fandes berrlichen Bergwerte, die biefe Abgaben an ben Staat nie entrichteten, auch ju Zahlung ber Bergfteuer nicht verpflichtet werden fonnen, bie Standesherren mogen fie felbft bauen, an britte verlieben haben ober funftig vers leiben. Gine andere Muslegung ber ben Standesberren früher gegebenen Buficherungen wurde fich nicht wohl rechtfertigen laffen.

II. Deffentliche Sigung vom 3. Marg 1828. 105

Die Abgabe des zwanzigsten Theils des Ertrags der Bergwerke, der unter die Gewerken vertheilt wird, ist so maßig, daß sie die Fortschritte des Bergsbaues nicht hemmen kann, sie wird nicht vom Betrieb abschrecken, wie der Bergzehnten, der von der Produktion genommen werden konnte, selbst zur Zeit, wo die Gewerken Zubuße geben mußten. Sie tritt erst ein, wenn der Bergdau Früchte bringt.

Der Art. 3 befreit die Gypsgruben auch von dies fer geringen Abgabe im Interresse der Landwirthschaft und in der weitern Betrachtung, daß es eine nicht zu rechtsertigende Juconsequenz ist, von dem Gyps, der oberstächlich also mit den geringsten Kosten gewonnen wird, nichts zu erheben, dagegen von dem Gyps, der bergmännisch gewonnen wird, womit weit größere Kossten verbunden sind, eine Abgabe zu verlangen, wie es in Folge der bestehenden Gesetze geschieht.

Ich zweiste nicht, daß dieser Gesegnentwurf Ihre Zusstimmung erhalten wird, da die Opfer, welche der Staat badurch bringt, momentan von keiner Erheblichkeit sind, wie sie aus dem Budget der Bergwerksverwaltung erssehen werden.

Wird ber beabsichtigte Zweck auch nur einigermaßen erreicht, so liegt darin schon ein gewisser Bortheil; in jedem Fall geschieht, was den Berhältnissen angemessen ist, was man in einzelnen Fällen doch thun mußte, will man nicht den Bergbau zugleich befördern und bindern.

Auch Sie, verehrte Herren, werden es zwechmäßig finden, burch gesetzliche Borfchriften einzelne Freiheits, bewilligungen überfluffig zu machen.

106 Berhandlungen ber zweiten Kammer.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zahringen, Landgraf zu Nellenburg; Graf zu Galem, Petershausen und Hanau ze.

baben nach Unhörung Unferes Staatsministeriums und mit Zustimmung Unferer getreuen Stande beschloffen, und verordnen hiermit:

21rt. 1.

Der landesherrliche, bisher im zehnten Theil bes Rohs ertrags bestandene Bergzehnten, und alle sonstige bisher in die landesherrliche Bergwerkscaffe geflosses nen Hobeitsgefälle vom Bergbau sind aufgehoben.

21 rt. 2.

Dom 1. Juni d. J. an soll funftig, statt bes landessherrlichen Zehntens und der übrigen Bergwerksgefälle nur der Zwanzigste Theil des Ertrags einer Grube, so weit er unter die Gewerken vertheilt, oder von dem Eigenthumer aus der Betriebscasse bezogen wird, als Bergsteuer erhoben werden.

Art. 3.

Sypsgruben find biefer Abgabe nicht unterworfen.

Beilage Nro 9. jum Protofoll v. 3. Marz 1828. Sochgeehrte herren!

Sie haben an bem letten Landtage Ihre Unsichten und Bunfche uber bas Bollwesen ausgesprochen, und, in

II. Deffentliche Situng vom 3. Marz 1828. 107 lebereinstimmung mit der ersten Kammer, Seine Königsliche Hoheit den Großherzog mittelst einer Abresse unterthänigst gebeten: »der Kammer auf dem nächsten Landtag eine, den gegenwärtigen Handelsverhältnissen entsprechende, die Handelsfreiheit durch Herabsetzung und Bereinsachung der Eins und Ausfuhrzölle begünstigende Zollordnung vorlegen zu lassen, im Fall ein auf die möglichst niedrigen Zollsätze gegründeter Handelsverein zwischen den süddeutschen Staaten nicht zu Stande komsmen sollte.»

Die Regierung hat biesem wichtigen Gegenstand ins bessen die verdiente Ausmerksamkeit gewidmet; sie hat uns term 6ten Februar 1826 einen neuen Transitzolltarif, untern 11ten Mai des nämlichen Jahrs einen neuen Tarif über die Verzollung der Waaren, welche auf Posts wagen eins, aussund durchgeführt werden, und unterm 21ten Juni 1827 einen neuen Eins und Ausgangszolls tarif erlassen, und glaubt dadurch Ihren Wünschen und den Wünschen des Landes entgegen gekommen zu seyn, sie, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils befriedigt zu haben.

Der Tarif von 1812 war ber erste Bersuch, ein Bollsstein für bas Großberzogthum aufzustellen. Er blieb stehen, bis bie oben erwähnten neuen Tarife erschienen sind.

In anderthalb Decennien hatten sich indessen die Beranderungen auf eine Beise gehauft, daß sich Jedermann nach dem Ende dieses verwickelten Zustandes der Zollgesetzgebung sehnte.

Die Berhaltnisse, welche es verhinderten, bieses schon fruber herbeizuführen, sind Ihnen hinlanglich befannt, sie bedurfen deswegen keiner besondern Erwähnung.

108 Berhandlungen ber zweiten Rrmmer.

Ueber bie Grundzüge bes zu ergreifenden Spftems mit ben Stånden einig, glaubte die Regierung biesem hochst bringenden Bedursniß sobald als moglich abhelfen zu muffen, und sie wurde es vor dem Jahr 1827 gethan haben, hatten es bie Umstånde erlaubt.

Aus bodftem Anfrage Seiner Koniglichen Sobeit des Großberzogs habe ich die Ehre, Ihnen die obenerwähnten drei Tarife zur Zustimmung vorzulegen.

Der Transitzolltarif ist bedeutend niedriger als ber frühere, so mäßig, daß er die Durchfuhr nirgends hindert, die sich vielmehr unter seiner Herrschaft vers mehrt hat; er ist so einfach und leicht faßlich, daß seit seiner Berkündigung weder eine Erläuterung noch eine nähere Bestimmung besselben erforderlich war; er ist für jede Route verhältnismäßig, keinem Theil des Landes wird dadurch der Vortheil des Transits entzogen, keinem andern künstlich zugewendet, jeder genießt den Bortheil seiner Lage.

Der Transit von und nach dem Ludwigshafen erhielt ausnahmsweise eine Begunftigung, die zur Belebung bes Guterzugs von und nach dem Bodensee nicht nur nuglich, sondern nothwendig war.

Für die Zweckmässigkeit dieses Gesetzes spricht überdies die Aufnahme, die es im Lande gefunden, der einfache Umstand, daß sich darüber auch nicht eine beschwerende Stimme hören ließ, was bei Finanzgesetzen aus leicht begreislichen Ursachen nur hochst selten der Fall ist.

Der Postwagentarif erklart alle aus und burchs gehende Waaren zollfrei, weil die Erhebung des unbes deutenden Transits und Ausgangszolles von den Waarens quantitaten, welche durch die Postwägen transportirt werden, ein hochst unfruchtbares Geschäft ware.

11. Deffentliche Sigung vom 3. Marz 1828. 109

Der Ertrag murbe bie Arbeit bes Unfages, bes Eins jugs und ber Berrechnung biefer Bolle nicht lohnen.

Bu Berhutung von Eingangszolldefraudationen ist die Erhebung besselben nicht nothig, weil alle Guter, welche auf die Postwagen kommen, so lange sie sich im Lande befinden, unter der Aufsicht der Postbeamten des Staats stehen.

Der Eingangszoll ift einfach in brei Gaten ausgesprochen, berechnet auf die Gegenstände, welche in ber Regel burch die Postwägen transportirt werben.

Auch dieser Tarif hat sich in ber Ausführung als zweckmäßig bewährt.

Der Ausgangszoll, der in der Regel 1, 2, 4 und 8 Kreuzer, zum Theil nur 1/8, 1/4, 1/2 Kreuzer per Centner beträgt, ist lediglich nach dem Werthe der Gegenstände bestimmt, und im Verhältniß zu diesem höchst unbedeutend.

Er ist in einem gut geordneten Zollspftem schon ber Controll wegen nicht wohl zu entbehren.

Jede Ausnahme von den oben bemerkten Tariffagen beruht auf speciellen Grunden, die ich zur nahern Kennte niß Ihrer Kommission bringen werde.

Bei Festsehung des Eingangszolles waren bie Interessen des Staatsschaßes, oder mit andern Worten, die Interessen aller Steuerpflichtigen, welche den Zollauszfall auf andere Weise erseigen mußten, die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbsteißes, des Handels und der Consumenten zu berücksichtigen.

Die Regierung glaubte, wie Sie meine Herren, baß sich alle biese Interessen nur in mäßigen Zöllen vereinisgen, die keine Produktion storen, keine auf Rosten and berer kunstlich in die Hohe treiben, die die Consumfion

110 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

nicht vermindern, ben Sandel nicht beeintrachtigen, bie fich ohne brudenbe Maadregeln, ohne ein Seer von Bollbeamten und Auffehern erheben laffen, Die feinen Deig jum Ginschwarzen barbieten, ber nicht burch maßige Gelbftrafen in Schranfen gehalten werben tonnte. Dies fer Auficht entsprechend ift feine Baare einem bobern Bollfat als 6 fl. 40 fr. per Centner unterworfen. Er: Beugniffe bes Auslandes, Die unfere Induftrie bedarf, welche nicht felten zugleich Gegenstände bes Zwischenhandels find, murden fo niedrig belegt, bag oft bet Ginund Ausgangezoll weniger beträgt, ale ber Transitzoll für eine unbedeutende Stundengahl. Auf vielen Artifeln ber blogen Consumtion, Seeproducten und Colonials maaren, ruben maßige Bolle, die als Consumtioneftener wirfen; fie find maßig, nicht weil die Regierung glaubte, Die Confumenten Diefer Artifel befonders fchonen gu muffen, fondern weil fie überzeugt ift, bag bobe Bolle pon biefen Gegenftanden, ftatt in ben Ctaatsichas gu fliegen, gum Chaben beffelben, gum Rachtheil ber Confumenten und ber rechtlichen Sandelsleute - Menfchen gufallen , die Geschafte treiben , welche ehrbare Sandels: leute verschmaben.

Berhaltnismäßig die höchsten Zolle liegen auf land, wirthschaftlichen Producten und auf Erzeugnissen der Handwerker. Bon diesen läßt sich eine höhere Steuer viel leichter erheben, als von Gegenständen des Welt, handels. Dies ist auch durch den Tarif beabsichtigt, jedoch innerhalb solcher Grenzen, daß die Begünstigung keine drückende Last für die Consumenten wird.

Der Stand der Landwirthe und ber handwerker sind die beiden hauptsaulen der Mohlfahrt des Landes; sie tragen den größten Theil der Lasten des Staats und

II. Deffentl. Sitzung v. 3. Marg 1828.

verdienen hier wie überall besonders geschügt und berucksichtigt zu werden.

Die einzelnen Zollfätze find aus ter Anwendung allges meiner Grundfatze auf gegebene Thatsachen, rucksichtlich ber Production und Consumtion der Gegenstände, auf die sie sich beziehen, und des Berkehrs mit denselben, hervorsgegangen.

Rein Zollfat fteht ohne Begrundung in bem Tarif.

Die Motive liegen in zwei und dreißig Actenfaszifeln, und wenn die Discussionen barüber protofollirt und gedruckt worden waren, so durften sie wohl mehrere Bande fullen.

Darin, meine Herren! werden Sie wohl eine hinlangs iche Entschuldigung finden, wenn ich hier einzelner Zollfätze gar nicht erwähne.

Ihrer Commission werde ich bei vorkommenden Unständen über alle Berhältnisse die nothige Auskunft mit Bergnügen ertheilen. Die Tarife, die ich Ihnen vorlege, haben seit ihrer Emanirung feine Beränderungen erlitten. Die wenigen Reclamationen, welche gegen einzelne Zollsätze eingekommen sind, werde ich Ihrer Commission mittheilen.

Es war ber Regierung sehr erwünscht, ben neuen Tarif noch 8 Monate vor Ihrer Zusammenkunft, meine Herren! in Vollzug sehen zu können, benn in ber Anststührung und ihren Folgen liegt eine große Entscheidung über die Zweckmäßigkeit solcher Gesehe; nur diese fördert ihre Gebrechen zu Tage, benn nur durch den Bollzug lernt ein großer Theil der Staatsbürger den Einflußkennen, ben sie auf seinen Nahrungszweig haben.

Daß Sie, meine herren! in den von der Regierung erlaffenen Tarifen die Grundzuge des Spftems wieder finden, für das Sie Sich auf dem letten Landtag and 112 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

gesprochen haben, das Sie mit wenigen Worten in Ihrer Adresse an Seine Ronigl. Sobeit ben Großbergog bezeichneten, baran zu zweiseln habe ich feinen Grund.

Die Regierung gieng von biesen Grundsägen aus, bie schon lange die Ihrigen waren, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß sie den Interessen des gandes zusagen, daß in der Mäßigkeit der Opfer, die sich die verschiedenen Classen der Staatsburger nach diesen Grundsägen wechselsseitig bringen mussen, die Burgschaft ihrer Dauer liegt.

Dann ber herren Regierungserumpiffhre; bes Staats.

v. Britis

Der Präffrent Bevor er zur Angebordnung abergebe.

erfülle er die Pflicht, die Unumer von der suchsollen Aninaduse in Rennraft zu fesen, welche ihre Dinnkabresse

gefunden, Allerhöwidesten Erwiederung auf dieleise in

enthalten ist.

Die Protofolle v. 20. Februar und 3. Marz murben

Alegeordneten Dudellinger, über bie Soffting ber Sieffest in welcher berfelbe nach feiner Erwähltung jum erften

Sicepranisenten, tenen stant gegen die Rammer aussprach, war nachgetragen worden.

Der Prafibent legte die feit ber legten Sigung eine

the Lander of L Mr. 1 and